Länder versuchen im Bundesrat weitere Verschlechterungen des Strahlenschutzes durchzusetzen (Störfallplanungswert)

In den Ausschüssen des Bundesrates werden Empfehlungen für die Entscheidung des Bundesrates über die Novellierung der Strahlenschutzverordnung formuliert, die die wenigen Verbesserungen in der Novellierung zurückholen würden.

Störfallplanungswert

Mit diesem etwas seltsamen Begriff wird die Forderung umschrieben, daß eine kerntechnische Anlage so zu konzipieren ist, daß selbst bei einem ungünstigen Störfall für die Menschen in der Umgebung nur begrenzte Strahlenbelastungen auftreten können.
In der Strahlenschutzverordnung von 1989 ist diese Forderung im § 28 Abs. 3 formuliert. Als Störfallplanungswerte werden die Grenzwerte angegeben, die für beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie A festgesetzt wurden (in Anlage X Tabelle X1 Spalte 2). Dabei gab es eine Ausnahme: die Schilddrüsenbelastung sollte 150 Millisievert (mSv) nicht überschreiten. Abgesehen von dieser Ausnahme galten danach folgende Werte:

1. effektive Dosis, Keimdrüsen, Gebärmutter, rotes Knochenmark:	50 mSv
2. alle Organe und Gewebe, soweit nicht unter 1., 3. oder 4. genannt	150 mSv
3. Knochenoberfläche, Haut, soweit nicht unter 4. genannt	300 mSv
4. Hände, Unterarme, Füße, Unterschenkel, Knöchel einschl. der dazugehörigen Haut	500 mSv.

In der amtlichen Begründung der Strahlenschutzverordnung von 1989 wird noch einmal ausdrücklich der Zusammenhang zwischen Störfallplanungswert und den Grenzwerten für die berufliche Strahlenexposition hergestellt: „Die für Leichtwasserkraftwerke genannten Dosisgrenzwerte sind mit denjenigen für beruflich strahlenexponierte Personen vergleichbar.“ (Strahlenschutzverordnung 1989, Bundesanzeiger Jahrgang 41, Nr. 136a vom 25.7.1989, S. 164).
In dem bekannten Kommentar von Kramer/Zerlett (Deutsches Strahlenschutzrecht Bd.1, Strahlenschutzverordnung, Strahlenschutzvorsorgegesetz, 3. Neubearbeitete Auflage, Köln 1990) wird unterstrichen: „daß im ungünstigsten Störfall, gegen den die Anlage ausgelegt ist, Personen in der Umgebung der Anlage keinen höheren Strahlenbelastungen ausgesetzt werden, als für beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie A.“

So ist ganz normal, wenn mit einer Absenkung des Grenzwertes für beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie A von 50 auf 20 mSv auch der Störfallplanungswert von 50 auf 20 mSv abgesenkt wird – in beiden Fällen wegen der inzwischen deutlich höheren Einschätzung des Risikos, in beiden Fällen unseres Erachtens noch nicht genug. Das Strahlenrisiko wird in den Quellen, auf die sich die neue Strahlenschutzverordnung bezieht, immerhin um den Faktor 4 (für beruflich Strahlenexponierte) höher eingeschätzt als in der alten Strahlenschutzverordnung. Danach wäre es logisch gewesen, sowohl die Grenzwerte für beruflich Strahlenexponierte als auch den Störfallplanungswert auf ¼ zu reduzieren. Die in der letzten Fassung des Entwurfs der neuen Strahlenschutzverordnung gewählte Absenkung von 50 auf 20 mSv ist bereit das Ergebnis eines Gremienkompromisses (ICRP, EURATOM), der einen schalen Geschmack hinterläßt, weil die finanziellen Argumente den Schutz der Bürger beiseitegeschoben haben.

Wenn Baden-Württemberg den Antrag, den alten Wert von 50 mSv zurückholen zu wollen, die in der alten Strahlenschutzverordnung festgesetzten Organdosisgrenzwerte aber streichen zu wollen (mit Ausnahme des Schilddrüsenwertes), damit begründet, daß damit sichergestellt wäre, daß keine deterministischen Strahlenschäden auftreten würden, so ist das sehr zynisch. Die stochastischen Strahlenwirkungen, zu denen das ganze Spektrum von Krebserkrankungen und Leukämie gehören, die hinreichend schrecklich sind, werden einfach unter den Teppich gekehrt.
Baden-Württemberg führt nicht aus, daß mit der Beibehaltung des alten Störfallplanungswertes wegen des mindestens vierfach höheren Strahlenrisikos das Schutzniveau für die Bevölkerung auf ein Viertel absinken wird.
Baden-Württemberg vermeidet auch peinlich, sich in irgendeiner Form auf die alte Strahlenschutzverordnung zu beziehen – was ja bei einer Novellierung naheliegend wäre.

Wir haben an anderer Stelle ausgeführt, daß gestrichene Organdosisgrenzwerte bis auf wenige Ausnahmen zu drastisch höheren zulässigen Organdosen führen – das trifft auch auf die gestrichenen Organdosisgrenzwerte in Zusammenhang mit dem Störfallplanungswert zu.

Es macht nachdenklich, mit welcher Hartnäckigkeit um einen hohen Störfallplanungswert gestritten wird – dieser Wert spielt doch nur eine Rolle bei der Planung neuer Kernkraftwerke, neuer Zwischenlager und bei der Planung des Endlagers für radioaktive Abfälle.

Wir appellieren auch in der Frage des Störfallplanungswertes – gerade weil er zu den wenigen akzeptablen Punkten der neuen Strahlenschutzverordnung zählt – an den Bundesrat, an den deutsche Strahlenschutz der vergangenen Jahrzehnte anzuknüpfen und dem Antrag von Baden-Württemberg nicht zu folgen.

Gesellschaft für Strahlenschutz e.V.
Dr. Sebastian Pflugbeil
Präsident
Gormannstr. 17
10119 Berlin
tel 030-4493736
fax 030-44342834
Pflugbeil.KvT@t-online.de